

Kriterien zur Anzeigepflicht für mögliche Befangenheiten und Interessenskonflikte bei Begutachtungen der Helmholtz-Gemeinschaft

Ziel der Anzeigepflicht möglicher Befangenheiten und Interessenskonflikte ist es, diese in Begutachtungsverfahren der Helmholtz-Gemeinschaft zu vermeiden und eine Objektivität des Begutachtungsergebnisses sicherzustellen.

Befangenheiten und Interessenskonflikte können sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch auf die Bewerber/innen bzw. die Einrichtung, aus der die Bewerber/innen kommen, bestehen.

Die Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien führt nicht immer zwangsläufig zum Ausschluss, sondern wird im Einzelfall entschieden. Im Sinne eines transparenten Auswahlverfahrens werden Berührungspunkte der Gutachter mit den beteiligten Wissenschaftler/innen bzw. Partnereinrichtungen des Antrags offen gelegt und mit dem jeweiligen Gutachten dokumentiert.

Eine Anzeigepflicht für mögliche Befangenheit / Interessenskonflikte liegt vor für:

- a. Bestehende, konkret geplante oder weniger als sechs Jahre zurückliegende
 - gemeinsame Publikationen
 - gemeinsame wissenschaftliche Kooperationen
 - Mitgliedschaften in Aufsichts- und Beratungsgremien (Ausschlusskriterium)
 - Nutzung von (gemeinsamen) Helmholtz-Infrastrukturen und -einrichtungen mit / in einem antragstellenden Helmholtz-Zentrum oder Partnereinrichtungen des Vorhabens
- b. Bestehende, konkret geplante oder vergangene
 - Arbeitsverhältnisse / Berufungsverfahren an einem antragstellenden Helmholtz-Zentrum oder einer Partnereinrichtungen des Vorhabens
 - dienstliche Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnisse zu Antragstellern (Ausschlusskriterium, wenn bestehend oder konkret geplant)
- c. Verwandtschaftliche oder sonstige enge, persönliche Bindung zu Antragsteller/innen
- d. Direkte wissenschaftliche Konkurrenz
- e. Eigene wirtschaftliche Interessen